

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigengesellschaften
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 33 – P 6102-12/2020-42-4-§ 59 LBG
IV B 12/IV B 15/IV B 17 – TTVL 1100

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Herr Alex/Herr Donoli/Frau Buß

Zimmer: 1030/1107/1110/1111

Telefon: +49 30 9020 2097/3070/3076/3066

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3070/3076/3066

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19.06.2020

Rundschreiben IV Nr. 52/2020

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Aktualisierung der allgemein gegebenen Hinweise

Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020,

Rundschreiben IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020,

Rundschreiben IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020 und

Rundschreiben IV Nr. 45/2020 vom 19. Mai 2020

Die wirksame Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 bleibt ein dynamischer Prozess. Im Hinblick auf die Rücknahme von Einschränkungen im Bereich des öffentlichen Lebens aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Bekämpfung/Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie – insbesondere der sich nunmehr auftuenden Möglichkeiten von Auslandsreisen – werden die mit Rundschreiben IV Nr. 27/2020 unter Kapitel 5 vom 12. März 2020 arbeits- und dienstrechtlichen gegebenen allgemeinen Hinweise wie folgt aktualisiert:

5. Folgen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet

Die bisherigen Ausführungen und Hinweise sind überholt und mit Bekanntgabe dieses Rundschreibens nicht mehr anzuwenden.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Ab sofort sind nachfolgende Hinweise zur Rechtslage maßgebend:

Tarifbeschäftigte

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es keine Rechtsgrundlage, nach der sie verpflichtet wären dem Arbeitgeber ihren Urlaubsort mitzuteilen. Auch besteht seitens des Arbeitgebers nicht die Möglichkeit einen beantragten Erholungsurlaub zu versagen, weil ihm bekannt geworden ist, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer beabsichtigt, in eine Region oder ein Land zu reisen, bei der sich nach Rückkehr ggf. eine Zeit der Quarantäne anschließt.

Insofern ist Nachstehendes zu beachten, sofern eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer innerhalb eines genehmigten Erholungsurlaubes eine Reise antritt, bei der ihr/ihm vor Reiseantritt bekannt ist/bekannt sein müsste, dass diese Reise eine Zeit der Quarantäne nach sich zieht und die Zeit der Quarantäne über die Zeit des Erholungsurlaubes hinausgeht:

Treten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer eine Urlaubsreise in eine Region/ein Land zu dem Zeitpunkt an, zu dem eine Rechtsvorschrift in unmittelbarem Anschluss an die Rückreise eine häusliche Quarantäne anordnet, so wäre zu prüfen, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer während der häuslichen Quarantäne – soweit sie nicht durch den genehmigten Erholungsurlaub abdeckt ist – nicht per Telearbeit, Homeoffice oder anderweitig ihre bzw. seine arbeitsvertraglich geschuldeten Pflichten (z. B. durch Abbau Überstunden, Mehrarbeit) erfüllen kann. Nach dem arbeitsrechtlichen Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ besteht während einer Quarantänezeit in unmittelbarem Anschluss an die private Urlaubsreise ohne Weiteres kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht auch nicht gemäß § 616 BGB, weil diese Norm durch § 29 TV-L abgedungen ist und eine übertarifliche Regelung nicht in Betracht kommt. Im Übrigen könnte im Einzelfall eine Prüfung auf Verletzung arbeitsvertraglicher Nebenpflicht zum Unterlassen schädigenden Verhaltens nicht ausgeschlossen sein.

Neben alledem ist die zurzeit geltende Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) zu beachten. Arbeitgeberseitig ist zu prüfen, ob für Beschäftigte, die sich gemäß § 19 SARS-CoV-2-EindmaßnV unmittelbar nach einer Rückreise aus dem Ausland grundsätzlich in häusliche Quarantäne zu begeben haben, eine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV zu bescheinigen ist. Etwaige Fragen zur Durchführung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV wären an die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu richten.

Die Ausführungen in den Fällen bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Rückreise sowie deren mögliche Folgen für die Beamtinnen und Beamten (s. u.) gelten unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen für die Tarifbeschäftigten entsprechend.

Beamtinnen und Beamte

Grundsätzlich gilt, dass private Reisen in das Ausland oder in Risikogebiete dienstrechtlich nicht untersagt werden können, weil sie das außerdienstliche Verhalten der Beamtinnen und Beamten betreffen. Die Entscheidung, wohin Privatreisen un-

ternommen werden, unterfällt der allgemeinen Handlungsfreiheit des Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit ist abzuwägen mit der Pflicht zur Erhaltung der Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 1 Beamtenstatusgesetz [BeamtStG]), die Teil der mit Verfassungsrang ausgestatteten Pflicht ist, sich mit vollem persönlichen Einsatz dem Beamtenberuf zu widmen (Artikel 33 Absatz 5 GG). Es dürfte auf Grund des Überwiegens der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht zulässig sein, Privatreisen von Beamtinnen und Beamten in Risikogebiete allgemein zu untersagen, um ihre Dienstfähigkeit zu erhalten. Gegenüber dem Dienstherrn besteht keine rechtliche Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zur Bekanntgabe des Urlaubsortes.

Wird eine Reise aber zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen, in dem der Beamtin oder dem Beamten bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, dass sich aufgrund einer Rechtsvorschrift unmittelbar nach Reiserückkehr eine Zeit der (häuslichen) Quarantäne anschließt und die Quarantänezeit über die Zeit des genehmigten Erholungsurlaubs hinausgeht, ist das bei einer Beamtin oder einem Beamten des Landes Berlin eine eigenverantwortliche Entscheidung, deren Folgen sie oder er selbst tragen muss. Entschuldigt Fernbleiben vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge (§ 59 Landesbeamtengesetz [LBG]) für die Zeit der (häuslichen) Quarantäne – soweit sie nicht durch den genehmigten Erholungsurlaub abgedeckt ist – ist in diesen Fällen nicht zu gewähren. Beamtinnen und Beamte, die sich trotz Kenntnis dieser Beschränkung privat ins Ausland oder ein Risikogebiet begeben, müssen für diesen nicht durch den bereits genehmigten Erholungsurlaub abgedeckten Zeitraum der Quarantäne Urlaub, Abbau von Mehrarbeit oder Gleittage beantragen.

Alternativ können die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens oder der Wahrnehmung von Telearbeit während der Zeit der häuslichen Quarantäne, die nicht von dem genehmigten Erholungsurlaub abgedeckt ist, geprüft werden.

Daneben ist die zurzeit geltende Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) zu beachten. Die Dienststellen haben zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die sich gemäß § 19 SARS-CoV-2-EindmaßnV unmittelbar nach einer Rückreise aus dem Ausland grundsätzlich in häusliche Quarantäne zu begeben haben, eine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV zu bescheinigen ist. Etwaige Fragen zur Durchführung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV wären an die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu richten.

Auftretende Schwierigkeiten bei der Rückreise – Verzögerung der Rückreise auf die Zeit nach der Beendigung des genehmigten Erholungsurlaubs – und die daraus resultierenden Folgen fallen ebenfalls in den Verantwortungsbereich der Beamtinnen und Beamten. Das Ausgeführte zur Nichtgewährung von entschuldigtem Fernbleiben vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge und der Inanspruchnahme von weiterem Erholungsurlaub, Abbau von Mehrarbeit, Gleittage für den nicht durch den genehmigten Erholungsurlaub bereits abgedeckten Zeitraum gilt entsprechend.

Im Auftrag
Jammer